

Informationsblätter

Kleinwaffen und leichte Waffen

Befasst man sich mit dem Thema Kleinwaffen, so kommt man an den Worten des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan nicht vorbei. Dieser wertete in seiner Rede *We the peoples: the role of the United Nations in the twenty-first century*, Kleinwaffen als Massenvernichtungswaffen. Ein Blick auf die Statistiken stützt Annans Aussage. Die Anzahl der Opfer von Kleinwaffen liegt jährlich zwischen 400.000 und 500.000. In modernen Kriegen nehmen Kleinwaffen immer mehr eine tragende Rolle ein. Exemplarisch hierfür stehen die Bürgerkriege in Libyen und Syrien. Rebellische Gruppen, die gegen repressive Regime kämpfen, greifen in ihrem Widerstand fast ausschließlich auf Kleinwaffen zurück. Auch terroristische Gruppen wie die *Al-Shabaab* Miliz nutzen diese. Doch auch abseits von Kriegsschauplätzen sind Kleinwaffen und mit ihnen ihr tödliches Potential vorhanden. Hier finden sie Verwendung bei Mord, Selbstmord, Selbstjustiz oder auch Bandengewalt. Es stellt sich die Frage, wer hinter der Produktion und der Verbreitung der Waffen steckt und weshalb sich diese Waffen, die für mehr Tote verantwortlich sind als alle anderen Waffengattungen zusammen, so stark verbreiten.

Was sind Kleinwaffen?

Der Begriff Kleinwaffe ist keineswegs einheitlich definiert. Im Gegensatz zum deutschen Begriff „Kleinwaffe“ hat sich im englischsprachigen Raum *Small Arms and Light Weapons* (SALW, also Kleinwaffen und leichte Waffen) durchgesetzt. Der SALW-Begriff nimmt eine Differenzierung der Kleinwaffen in zwei Kategorien vor. Das Forschungsprojekt *Small Arms Survey* aus Genf unterscheidet *Kleinwaffen* und *leichte Waffen* folgendermaßen: Kleinwaffen sind Revolver und Pistolen sowie (Sturm-)Gewehre und leichte Maschinengewehre. Zu den leichten Waffen zählen schwere Maschinengewehre, tragbare Granatwerfer, Mörser, tragbare Panzerfäuste und Raketenwerfer, die gegen Flugzeuge eingesetzt werden (sogenannte MANPADs, kurz für *Man*

Portable Air Defense System)¹. Bei der Definition von SALW orientiert sich das Small Arms Survey stark an den Vorgaben der Vereinten Nationen. Gemeinsam ist den Waffen der beiden Gattungen, dass sie von einer oder wenigen Personen transportiert und eingesetzt werden können. Weiter benennt die UNO Gründe für die weite Verbreitung von SALW: Sie sind neben der angesprochenen Mobilität günstig zu beschaffen, leicht zu bedienen und relativ einfach zu verbergen. Vor allem in innerstaatlichen Konflikten sprechen diese Punkte für den Einsatz von SALW. KombattantInnen auf der Seite von Rebellengruppen haben oft keine militärische Ausbildung, durch die ihnen komplexere Waffensysteme

¹ Die vollständige Liste der *Small Arms Survey*. smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/definitions.html [18.11.2013]

Herausgeber:

Bund für Soziale Verteidigung e.V.
Schwarzer Weg 8
32423 Minden
Telefon 05 71 - 29 45 6
Telefax 05 71 - 23 01 9
info@soziale-verteidigung.de
www.soziale-verteidigung.de

Bankverbindung:
Sparkasse Minden - Lübbecke
BLZ 490 501 01
Kto. 89 420 814
IBAN DE73 490 501 01 0089 420 814
Swift-Code WELADED1MIN

Unsere Projektseiten:
www.no-blame-approach.de
www.nonviolentpeaceforce.de
www.streitschlichtungskongress.de

BSV ist Mitglied dieser Organisationen:
European Network for Civil Peace Services
Forum Crisis Prevention
Forum Ziviler Friedensdienst
Kooperation für den Frieden
Netzwerk Friedenskooperative
Nonviolent Peaceforce
Plattform Zivile
Konfliktbearbeitung

vertraut wären. Wie einfach die meisten SALW zu bedienen sind, zeigt sich in trauriger Deutlichkeit daran, dass selbst zwangsrekrutierte KindersoldatInnen mit ihnen umgehen können. Dazu kommt, dass Kleinwaffen, sobald diese im Umlauf sind, kaum Kontrollen unterliegen und so jahrelang von einer Krisenregion zur nächsten weiterwandern können. So berichtete zum Beispiel der Spiegel im April 2013, dass Waffen aus Libyen von Waffenhändlern illegal in die Konfliktgebiete Mali und Syrien weiterverkauft werden. Bei einer geschätzten Nutzungsdauer von 30 bis 50 Jahren werden diese Waffen höchstwahrscheinlich auch auf zukünftigen Schlachtfeldern Verwendung finden. Insgesamt, so schätzt das *Small Arms Survey*, sind derzeit circa 875 Millionen Kleinwaffen im Umlauf.²

Die Problematik der Kleinwaffen beschränkt sich nicht nur auf Kriege und bewaffnete Konflikte. In einer Studie aus dem Jahr 2008 nennt das *Geneva Declaration Secretariat* die Zahl von 490.000 Tötungsdelikten weltweit in einem Jahr, die unter die Kategorie *Non-conflict Armed Violence* (Bewaffnete Gewalt außerhalb von Konfliktgebieten) fallen. 60 Prozent hiervon, also 294.000, wurden durch Schusswaffen verübt. Das bedeutet, dass bewaffnete Gewalt außerhalb von politischen Konflikten mehr Opfer fordert als Kriege. In den Ländern West- und Mitteleuropas, die relativ restriktive Waffengesetze haben³, liegt die Rate bei 0-3 Tötungsdelikten auf je 100.000 EinwohnerInnen. In den USA hingegen liegt der Wert bei 5-10 Tötungsdelikten.

Die größten Exporteure und Importeure

Das Small Arms Survey wertet jene Staaten als große Exporteure, deren jährlicher Exportumsatz von Kleinwaffen bei einem Wert von 100 Millionen US Dollar oder mehr liegt. Hierzu gehören die drei größten Exporteure konventioneller Waffen, die USA, Russland und Deutschland. Dies scheint wenig verwunderlich, so stammt doch

eines der bekanntesten Symbole des Krieges, die Kalaschnikow, aus Russland (bzw. der Sowjetunion). Auch das aus Deutschland stammende G3 (Heckler & Koch) ist wegen seiner Verwendung in inzwischen über 70 Ländern einer großen Öffentlichkeit bekannt.

2010⁴ waren sind die größten Kleinwaffen-Exporteure der Reihenfolge nach: die USA, Italien, Deutschland, Brasilien, Österreich, Japan, die Schweiz, Russland, Frankreich, Südkorea, Belgien und Spanien. Die größten Importeure im selben Zeitraum waren die USA, das Vereinigte Königreich, Saudi-Arabien, Australien, Kanada, Deutschland und Frankreich.

Inzwischen sind 70% (Stand 2012) der in Deutschland produzierten Kleinwaffen für den Export bestimmt. Eine Anfrage der Bundestagsfraktion der Linken ergab: Der Kleinwaffenexport ist ein immer lukrativer werdendes Geschäft. Wurden im Jahr 2011 Kleinwaffen im Wert von 37,9 Millionen Euro exportiert, so lag der Betrag im Jahr 2012 bereits bei 76,1 Millionen Euro. Deutschlands größter Kleinwaffenhersteller ist die Firma *Heckler & Koch*. Diese stand bereits mehrfach in der Kritik, zuletzt weil die Firma Kleinwaffen ohne Genehmigung nach Mexiko geliefert haben soll. Zwar ist nicht für ganz Mexiko ein Exportverbot verhängt worden, jedoch für Teile des Landes. In eben diese Landesteile, in denen der Drogenkrieg am schlimmsten wütet, sollen die Waffen transportiert worden sein. Dies wird von dem Konzern inzwischen nicht mehr abgestritten. Allerdings wurden lediglich zwei MitarbeiterInnen beschuldigt, die „ohne Wissen und Wollen anderer Personen im Unternehmen“⁵ die Exporte veranlasst hätten. Es wird weithin angenommen, dass es sich dabei um *Bauernopfer* handelt, ein Export von Waffen ohne das Wissen der Firma gilt als ausgeschlossen. Doch selbst wenn sich die Behauptung bewahrheiten sollte, würden sich damit die Sicherheitsvorkehrungen der Firma sowie die Endverbleibskontrolle durch die BR Deutschland als erschreckend unzureichend erweisen.

Regulierung von (Klein-)waffenexporten

Wohin die Waffen aus Deutschland gelangen, wurde unter der schwarz-gelben Bundesregierung (2009-2013) nicht zu genau überwacht. Offiziell hat sie sich die Selbstverpflichtung auferlegt, vor Exporten die Menschenrechtslage sowie die allgemeine innere Situation des Empfängerstaates

² Die Anzahl an Kleinwaffen wird in Gruppen untergliedert, so verfügen Militärkräfte über 200 Millionen und staatliche Ordnungskräfte 26 Millionen Kleinwaffen. Der Großteil von 650 Millionen Waffen befindet sich in Privatbesitz, wobei hiervon 3 bis 12 Millionen Waffen in der Hand von Gangs und anderen bewaffneten Gruppen sind. Mehr hierzu unter: zielscheibemensch.org/fileadmin/user_upload/pdf/anna_alvazzi.pdf (letzter Zugriff: ???)

³ Die USA verfügen bekanntermaßen über ein sehr liberales Waffenrecht. In Deutschland bedarf es einer Überprüfung, ob die beantragende Person ein begründetes Bedürfnis am Besitz von Waffen hat. Hierzu gehören Personen, die Schusswaffen zur Jagd, zum Sport oder zur Brauchtumpflege verwenden, sowie WaffensammlerInnen, Waffen- oder Munitionssachverständige und gefährdete Personen.

⁴ Siehe <http://www.waffenexporte.org/wp-content/uploads/2013/03/Small-Arms-Survey-2013-Chapter-8-summary-GE.pdf>. Neuere Zahlen sind uns nicht bekannt.

⁵ Ein Artikel über den Prozess gegen H+K unter: www.taz.de/!115811 [18.11.2013]

zu überprüfen. Trotzdem wurden Exporte in Länder genehmigt, in denen die Menschenrechtssituation von Amnesty International und/oder Human Rights Watch als „schlecht“ oder sogar „sehr schlecht“ bewertet wird. Hierzu zählen beispielsweise der Großimporteur Saudi-Arabien, aber auch Ägypten, Algerien, Libyen, Pakistan, Russland oder Vietnam.

Die Selbstverpflichtung hat allerdings rechtlich keinerlei Relevanz, da es sich hierbei nicht um ein Gesetz handelt. Die gesetzlichen Regelungen in Deutschland, die sich mit dem Export von Rüstungsgütern und somit auch von Kleinwaffen beschäftigen, finden sich in mehreren Gesetzestexten. In Artikel 26 (2) des *Grundgesetzes* werden die allgemeinen Bedingungen zu Herstellung und Transport von Kriegswaffen genannt. Hier heißt es, dass Bau, Transport und Kauf/Verkauf von Kriegswaffen einer Genehmigung der Bundesregierung bedürfen. Genauere Regelungen sind in Bundesgesetzen festgehalten⁶. Das bedeutendste Bundesgesetz in dieser Hinsicht ist das *Kriegswaffenkontrollgesetz* (KrWaffKontrG)⁷. Hier wird die im GG genannte Genehmigungspflicht konkretisiert. Ein Freihandel mit (Kriegs-)Waffen liegt in Deutschland daher nicht vor. Eine Genehmigung wird in §6 (3) ausdrücklich nicht gewährt, wenn die Gefahr besteht, dass die Waffen für einen friedensstörenden Einsatz, im Besonderen für einen Angriffskrieg, gedacht sind. Weiter wird keine Genehmigung erteilt, wenn der Verdacht besteht, dass durch die Genehmigung völkerrechtliche Pflichten der BRD in ihrer Erfüllung be- oder verhindert werden. Zuletzt wird die Erteilung verweigert, wenn die beantragende Person nicht als zuverlässig eingestuft werden kann. In §12 werden die Pflichten für den Verkehr von Kriegswaffen geregelt. Hier heißt es, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Verlust oder die Verwendung von Kriegswaffen durch Unbefugte zu verhindern. Außerdem ist die Bundesregierung durch das Gesetz ermächtigt, Kennzeichnungen vorzuschreiben, die den Hersteller der Waffen kenntlich machen.

Dem KrWaffKontrG liegt der *Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP* der EU zu Grunde. Dieser beinhaltet Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Welche Waffen in Deutschland als Kriegswaffen geführt werden, ist in der Anlage zum KrWaffKontrG, der *Kriegswaffenliste*, festgeschrieben. Diese basiert auf der *Gemeinsamen*

Militär-güterliste der Europäischen Union. Weitere Regelungen zur Ausfuhr finden sich im *Außenwirtschaftsgesetz* (AWG) und der *Außenwirtschaftsverordnung* (AWV). Waren, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, sogenannte *Dual Use* Güter, unterliegen teilweise der Notwendigkeit einer Ausfuhrgenehmigung. Auf welche dies zutrifft, regeln das *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* (BAFA) und die *Dual-Use-Verordnung* der EU.

Die Entscheidungsgewalt über Vergabe und Nichtvergabe von Exportgenehmigungen liegt beim *Bundessicherheitsrat* (BSR). Dieser ist ein geheim tagender, ständiger Kabinettsausschuss, unter der Leitung der/des BundeskanzlerIn und dem/der VizekanzlerIn als Vertretung. Weiter gehören dem Bundessicherheitsrat die MinisterInnen von Verteidigungs-, Außen-, Innen-, Wirtschafts-, Finanz- und Justizministerium sowie das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an; der/die MinisterIn des Bundeskanzleramts ist als BeobachterIn anwesend. Geschäftsführend ist der/die SekretärIn des BSR⁸. Der BSR steht sowohl wegen seiner geheimen Arbeitsweise wie wegen seiner Entscheidungen in der Kritik⁹.

Der BSR entscheidet auch über die *Lizenzvergabe*. Dabei handelt es sich um eine Praxis, anderen Staaten die Erlaubnis zu erteilen, Waffen eines Herstellers im Ausland zu produzieren. Hier ist beispielsweise H&K zu nennen, deren G36 Gewehre bis heute u.a. auch im Iran produziert werden.

Ein weiteres Problem bei Rüstungsexporten ist die *Endverbleibserklärung*, die vom Empfänger der gelieferten Waffen lediglich die Erklärung verlangt, die gelieferten Waffen nicht an Dritte weiterzugeben. Außer dieser Erklärung findet jedoch keine weitere Kontrolle statt.

Der Arms Trade Treaty

Auf der Ebene der Vereinten Nationen konnte im April 2013 ein gemeinsamer Standpunkt zum Handel mit konventionellen Waffen festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um den *Arms Trade Treaty* (ATT)¹⁰. Das Ziel des Vertrages ist es, *auf regionaler und internationaler Ebene Frieden und Sicherheit zu schaffen, menschliches Leid zu verringern und die internationale Zusammenarbeit, Transparenz und Verantwortung in Bezug auf Waffenexporte zu stärken*. Verboten sind

6 GG Artikel 26 (2): „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

7 Das Kriegswaffenkontrollgesetz: www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg [18.11.2013]

8 www.bits.de/public/stichwort/bsr.htm [18.11.2013]

9 So geschah dies unter anderem bei der Entscheidung des BSR, Saudi-Arabien mit Panzern beliefern zu wollen.

10 Siehe

www.reachingcriticalwill.org/images/documents/Disarmament-fora/att/negotiating-conference-ii/documents/L3.pdf [18.11.2013]

nach dem Vertragstext Exporte, die gegen Abkommen der Vereinten Nationen oder internationale Vereinbarungen verstoßen. Hierzu gehört ein Exportverbot, wenn die Waffen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder Verstöße gegen die Genfer Konventionen genutzt werden sollen. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von 50 Staaten ratifiziert wurde.

Der Vertrag besitzt jedoch viele Schwächen, hierzu zählt, dass das Kriterium der Menschenrechte als Exporthinderungsgrund von den jeweils betroffenen Exportländern selbst ausgelegt wird, weswegen große Spielräume vorhanden sind. Außerdem sind Militärhilfen vom Vertrag ausgeschlossen. Schließlich sind in dem Vertrag auch keine Sanktionsmechanismen im Falle des Verstoßes gegen den Vertrag vorgesehen, was dessen Einflusskraft weiter senkt.

Der deutsche Zuspruch zum Vertrag führt jedoch nicht zu notwendigen Verbesserungen der Waffenexportkontrollen. Bereits vor der Unterzeichnung des ATT durch die Bundesrepublik gingen die – ungenügenden – deutschen Regelungen über die des ATT hinaus.

Zugutegehalten werden muss dem ATT jedoch, dass mit ihm erstmals ein weltweit verbindliches Abkommen zur Regulierung von Waffenexporten zustande gekommen ist.

Organisationen

Verschiedene Organisationen und Initiativen setzen sich kritisch mit Kleinwaffenbesitz und den unzureichenden Kontrollen von Waffenexporten, auseinander:

Das Aktionsbündnis *Aktion Aufschrei* (Arbeitsdauer von 2011-2013) hatte sich zum Ziel gesetzt, den bereits erwähnten Artikel 26 (2) des Grundgesetzes abzuändern. Künftig solle dieser lauten:

„*Kriegswaffen und Rüstungsgüter werden grundsätzlich nicht exportiert. Das Nähere regelt das Rüstungsexportgesetz*“. Bei diesem Vorhaben wurde die Aktion von zahlreichen Organisationen und Einzelpersonen unterstützt, Schirmherrin der Kampagne ist *Margot Käbmann*.

Bereits 2002 gründete sich das *Deutsche Aktionsnetz Kleinwaffen Stoppen* (DAKS). Zu den Zielen gehört eine stärkere Kontrolle von Kleinwaffen und Munitionsexporten. Auch der Besitz von Kleinwaffen in Privatbesitz in Form von Jagd- oder Sportwaffen soll stärker reguliert werden. International arbeitet das *International Action Network on Small Arms* (IANSA). Das IANSA sieht sich als *Stimme einer internationalen Zivilgesellschaft*. Das Netzwerk wird sowohl von Organisationen als auch Einzelpersonen getragen. Das Ziel ist, in der Öffentlichkeit, in den Medien und auch bei PolitikerInnen ein Bewusstsein über die

Bedrohung, die von Kleinwaffen ausgeht, zu schaffen. Durch das Informieren der Öffentlichkeit soll die Bereitschaft zur Kleinwaffenweitergabe und gewalttätigen Konflikten gesenkt werden. IANSA arbeitet eng mit der UNO zusammen und ist hierbei als „*designated coordinator of civil society for the UN small arms process*“ tätig.

Außerdem verfügt das Netzwerk über die Arbeitsgruppen *IANSA Survivors Network*, welches sich für die Rechte von Überlebenden von Waffengewalt einsetzt, und *IANSA Women's Network*, welches sich mit den Zusammenhängen zwischen Geschlecht und der Bedrohung durch Waffengewalt befasst.

Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) veröffentlicht jährlich den *Rüstungsexportbericht*, in dem sich auch kritisch mit den deutschen SALW-Exporten auseinandergesetzt wird.

Fazit

Konventionelle Waffen, insbesondere die kleinen und leichten Waffen sind für mehr Sterben und Leiden verantwortlich als atomare, biologische oder chemische Waffen. Kleinwaffen sind in der Tat Massenvernichtungswaffen. Jedoch ist der Umgang mit dieser Gewissheit unzureichend. Noch immer werden, auch aus Deutschland, Kleinwaffen exportiert, auch an Länder, in denen die Menschenrechtslage katastrophal ist. Auch die Ungewissheit über den weiteren Verbleib der Waffen scheint kaum einen abschreckenden Einfluss auf die Exportgenehmigungen zu haben. Zu sehr stehen wirtschaftliche Interessen und der massive Lobbyismus im Vordergrund der Entscheidungsfindung. Multilaterale Abkommen, die Standards festlegen, wären wichtig, um die Missstände zu beheben. Der ATT war ein Schritt in die richtige Richtung, reicht aber bei Weitem nicht aus. Jedoch ist er ein positives Signal, dass die Arbeit jener Organisationen, die das Gewaltpotential von SALW aufzeigen und anprangern, an Einfluss gewinnt.

Wichtige Adressen:

www.smallarmssurvey.org
www.waffenexporte.org
www.un.org/disarmament/att
www.sipri.org
www3.gkke.org/publikationen/
www.aufschrei-waffenhandel.de
www.rib-ev.de/page_id197
www.iansa.org
www.genevadeclaration.org

Text: Philipp Mutzbauer
Stand: Oktober 2013